

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 101/11

6 Sa 75/10

Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. März 2013

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2013 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Schlewing, den

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner sowie die ehrenamtlichen Richter Lohre und Prof. Dr. Reiter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. November 2010 - 6 Sa 75/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger die Zahlung einer höheren Ausbildungsvergütung verlangen kann. 1

Der Kläger wurde in der Zeit vom 1. August 2005 bis zum 31. Januar 2009 im Betrieb der Beklagten in L zum Konstruktionsmechaniker, Fachrichtung Stahl- und Metallbau, ausgebildet. Die Beklagte stellt dort mit etwa 400 überwiegend in der Produktion beschäftigten Arbeitnehmern Spezialtankfahrzeuge für die Chemie-, Lebensmittel- und Mineralölindustrie her. Darüber hinaus produziert sie dort Silo-, Tank- und Gaseisenbahnwaggons sowie Container aus Aluminium und Edelstahl. Die Fahrzeuge werden nahezu ausschließlich auftragsbezogen nach den Bedürfnissen der Kunden konstruiert und hergestellt. Die Beklagte verfügt daneben über eine Betriebsstätte an ihrem Hauptsitz in W, in der etwa 300 Arbeitnehmer überwiegend in der Verwaltung beschäftigt sind. Die Beklagte stellt jährlich ca. 1.200 Fahrzeuge her und erwirtschaftete im Jahr 2004 einen Umsatz iHv. etwa 115 Mio. Euro; im Jahr 2006 belief sich der Umsatz auf ca. 160 Mio. Euro. Die Beklagte ist nicht tarifgebunden. 2

Dem Ausbildungsverhältnis der Parteien lag der Berufsausbildungsvertrag vom 10. Juni 2005 zugrunde, der ua. bestimmt, dass der Auszubildende dem Auszubildenden eine Vergütung zahlt, die monatlich 310,00 Euro brutto im 3

ersten, 340,00 Euro brutto im zweiten, 390,00 Euro brutto im dritten und 400,00 Euro brutto im vierten Ausbildungsjahr beträgt.

Die zwischen dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V. und der IG Metall-Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Tarifverträge über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen der Metall- und Elektroindustrie in Sachsen-Anhalt (*im Folgenden: ETV-Metall*) sahen im streitgegenständlichen Zeitraum eine monatliche Ausbildungsvergütung iHv. 647,00 Euro brutto im ersten, 725,00 Euro bzw. 755,00 Euro brutto im zweiten, 820,00 Euro bzw. 834,00 Euro brutto im dritten und 893,00 Euro bzw. 937,33 Euro brutto im vierten Ausbildungsjahr vor. Nach dem von den Landesinnungsverbänden und der CGM abgeschlossenen Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für das Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk in den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom 6. Mai 2004 (*im Folgenden: TV-Fahrzeugbauerhandwerk*) betrug die monatliche Ausbildungsvergütung 250,00 Euro brutto im ersten, 276,00 Euro brutto im zweiten, 327,00 Euro brutto im dritten und 368,00 Euro brutto im vierten Ausbildungsjahr.

4

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die vereinbarte Ausbildungsvergütung sei nicht angemessen iSd. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG, da sie die tarifliche Ausbildungsvergütung nach dem ETV-Metall um mehr als 20 vH unterschreite. Die sich während der Dauer seiner Ausbildung ergebende Differenz zwischen der vereinbarten Ausbildungsvergütung und der tariflichen nach dem ETV-Metall belaufe sich auf insgesamt 16.617,65 Euro brutto. Der ETV-Metall sei der einschlägige Tarifvertrag für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. Der von der Beklagten unterhaltene Betrieb sei der Metallindustrie zuzurechnen und unterfalle deshalb dem fachlichen Geltungsbereich des ETV-Metall. Die Beklagte stelle ihre Produkte industriell unter Nutzung von Maschinen und mit klassischer Arbeitsteilung her und sei kein Unternehmen des Spezialfahrzeugbauhandwerks. Die Beklagte sei Mitglied der IHK und auch deshalb sei der ETV-Metall einschlägig.

5

Der Kläger hat beantragt,

6

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 16.617,65 Euro nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

- aus jeweils 337,00 Euro seit dem 1. September 2005, 1. Oktober 2005, 1. November 2005, 1. Dezember 2005, 1. Januar 2006, 1. Februar 2006, 1. März 2006, 1. April 2006, 1. Mai 2006 und 1. Juni 2006;
- aus jeweils 357,00 Euro seit dem 1. Juli 2006 und 1. August 2006;
- aus jeweils 358,00 Euro seit dem 1. September 2006, 1. Oktober 2006, 1. November 2006, 1. Dezember 2006, 1. Januar 2007, 1. Februar 2007, 1. März 2007, 1. April 2007, 1. Mai 2007 und 1. Juni 2007;
- aus jeweils 415,00 Euro seit dem 1. Juli 2007 und 1. August 2007;
- aus jeweils 430,00 Euro seit dem 1. September 2007, 1. Oktober 2007, 1. November 2007, 1. Dezember 2007, 1. Januar 2008, 1. Februar 2008, 1. März 2008, 1. April 2008, 1. Mai 2008 und 1. Juni 2008;
- aus jeweils 444,00 Euro seit dem 1. Juli 2008 und 1. August 2008;
- aus jeweils 493,00 Euro seit dem 1. September 2008, 1. Oktober 2008 und 1. November 2008 und
- aus jeweils 237,33 Euro seit dem 1. Dezember 2008, 1. Januar 2009, 1. Februar 2009, 1. März 2009 und 1. April 2009

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die vereinbarte Ausbildungsvergütung sei angemessen iSd. § 17 Abs. 1 BBiG. Sie habe sich an dem TV-Fahrzeugbauerhandwerk vom 6. Mai 2004 orientiert und die danach vorgesehene Ausbildungsvergütung leicht erhöht. Ihr Betrieb unterfalle dem fachlichen Geltungsbereich des TV-Fahrzeugbauerhandwerk, da es sich um einen Handwerksbetrieb und nicht um einen Industriebetrieb handele.

7

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Die Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision.

8

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein weiterer Vergütungsanspruch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG zu. Die dem Kläger von der Beklagten gewährte Ausbildungsvergütung ist nicht unangemessen.

9

I. Die Revision ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig. Sie setzt sich mit dem angefochtenen Urteil in einer den gesetzlichen Anforderungen noch genügenden Weise auseinander (*zu diesen Anforderungen vgl. BAG 18. Mai 2011 - 10 AZR 346/10 - Rn. 10, NZA 2011, 878*). Der Kläger macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe ihm zu Unrecht die Darlegungs- und Beweislast für die Qualifizierung des Ausbildungsbetriebs als Industriebetrieb und damit für die Einschlägigkeit des ETV-Metall als Vergleichsmaßstab für die Angemessenheitsprüfung im Rahmen von § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG zugewiesen. Sein Vortrag, die Beklagte sei Mitglied der Industrie- und Handelskammer, reiche insoweit aus und weitere Darlegungen seinerseits seien nicht erforderlich, um seiner Darlegungslast zu genügen. Damit greift der Kläger die tragende Erwägung des angefochtenen Urteils, er habe nicht hinreichend dargelegt, dass der Betrieb der Beklagten ein Industriebetrieb sei, an und stellt das Berufungsurteil insgesamt in Frage. Mit dieser Sachrüge hat die Revisionsbegründung den angenommenen Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts so aufgezeigt, dass Gegenstand und Richtung des Revisionsangriffs erkennbar sind. Eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den Gründen des angegriffenen Urteils war für die Zulässigkeit der Revision nicht erforderlich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob die rechtlichen Angriffe gegen das Urteil haltbar sind (*vgl.*

10

BAG 20. September 2012 - 6 AZR 483/11 - Rn. 14 mwN, EzA InsO § 125 Nr. 9).

II. Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die zulässige Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Arbeitsgerichts zu Recht zurückgewiesen. 11

1. Die Berufung war zulässig. Die Zulässigkeit der Berufung ist Prozessfortsetzungsvoraussetzung für das gesamte weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung und ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (*BAG 27. Juli 2010 - 1 AZR 186/09 - Rn. 17 mwN, NZA 2010, 1446*). Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung iSd. § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO, hat das Revisionsgericht eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass sie verworfen wird. 12

Der Kläger hat mit der Berufung geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe zu Unrecht nicht den ETV-Metall als Vergleichsmaßstab für die Angemessenheitsprüfung im Rahmen von § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG herangezogen. Dieser sei schon deshalb einschlägig, weil er zum Konstruktionsmechaniker, Fachrichtung Stahl- und Metallbau und nicht zum Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerker ausgebildet worden sei. Damit hat der Kläger die tragende Erwägung des arbeitsgerichtlichen Urteils angegriffen und das erstinstanzliche Urteil insgesamt in Frage gestellt. 13

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein weiterer Vergütungsanspruch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG zu. Die dem Kläger von der Beklagten gewährte Ausbildungsvergütung ist nicht unangemessen. 14

a) Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG ist - wie schon die Vorgängernorm in § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG in der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung (aF) - nur eine Rahmenvorschrift und legt den Maßstab für die Ange- 15

messenheit der Ausbildungsvergütung nicht selbst fest (*BAG 22. Januar 2008 - 9 AZR 999/06 - Rn. 32, BAGE 125, 285; vgl. auch BT-Drucks. V/4260 S. 9*). Bei fehlender Tarifbindung ist es Aufgabe der Vertragsparteien, die Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Sie haben dabei einen Spielraum. Die richterliche Überprüfung erstreckt sich nur darauf, ob die vereinbarte Vergütung die Mindesthöhe erreicht, die als noch angemessen anzusehen ist. Ob die Parteien den Spielraum gewahrt haben, ist unter Abwägung ihrer Interessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festzustellen. Maßgeblich dafür ist die Verkehrsanschauung (*BAG 22. Januar 2008 - 9 AZR 999/06 - Rn. 33 mwN, aaO*).

aa) Wichtigster Anhaltspunkt für die Verkehrsanschauung sind die einschlägigen Tarifverträge. Bei ihnen ist anzunehmen, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen die Interessen beider Seiten hinreichend berücksichtigt. Eine Ausbildungsvergütung, die sich an einem entsprechenden Tarifvertrag ausrichtet, gilt deswegen stets als angemessen (*BAG 22. Januar 2008 - 9 AZR 999/06 - Rn. 34, BAGE 125, 285; 15. Dezember 2005 - 6 AZR 224/05 - Rn. 11 f., AP BBiG § 10 Nr. 15 = EzA BBiG § 10 Nr. 11; 8. Mai 2003 - 6 AZR 191/02 - zu II 2 der Gründe, AP BBiG § 10 Nr. 14 = EzA BBiG § 10 Nr. 10*). Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht angemessen iSv. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 vH unterschreitet (*BAG 22. Januar 2008 - 9 AZR 999/06 - aaO*).

16

Auch bei nicht tarifgebundenen Parteien ist es sachgerecht, vorrangig Tarifverträge als Vergleichsmaßstab heranzuziehen und nicht etwaige Empfehlungen der Kammern und Innungen. Diese sind nicht von Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ausgehandelt und bieten damit nicht die gleiche Gewähr für die angemessene Berücksichtigung der Interessen beider Seiten wie Tarifverträge (*BAG 15. Dezember 2005 - 6 AZR 224/05 - Rn. 13, AP BBiG § 10 Nr. 15 = EzA BBiG § 10 Nr. 11*). Nur wenn tarifliche Regelungen fehlen, kann auf branchenübliche Sätze abgestellt oder eine der Verkehrsauffassung des betreffenden Gewerbezweigs entsprechende Vergütung zugrunde

17

gelegt werden. In diesem Fall kann auf die Empfehlungen der Kammern oder Handwerksinnungen zurückgegriffen werden (*BAG 15. Dezember 2005 - 6 AZR 224/05 - Rn. 12, aaO*).

Die einschlägige tarifliche Vergütung bestimmt sich nicht danach, für 18
welchen Ausbildungsberuf die Ausbildung erfolgt. Entscheidend ist die fachliche
Zuordnung des Ausbildungsbetriebs (*vgl. BAG 15. Dezember 2005 - 6 AZR
224/05 - AP BBiG § 10 Nr. 15 = EzA BBiG § 10 Nr. 11*).

bb) Der Auszubildende trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass 19
die vereinbarte Ausbildungsvergütung unangemessen ist. Er genügt seiner
Darlegungslast regelmäßig damit, dass er sich auf die einschlägige tarifliche
Vergütung - oder falls es eine solche nicht gibt - auf Empfehlungen von Kam-
mern und Innungen stützt und darlegt, dass die ihm gezahlte Vergütung um
mehr als 20 vH darunter liegt (*vgl. BAG 19. Februar 2008 - 9 AZR 1091/06 -
Rn. 35, BAGE 126, 12; 25. Juli 2002 - 6 AZR 311/00 - zu I 4 der Gründe, AP
BBiG § 10 Nr. 11 = EzA BBiG § 10 Nr. 9*).

b) Danach ist die von der Beklagten gezahlte Ausbildungsvergütung nicht 20
unangemessen. Sie unterschreitet die in dem TV-Fahrzeugbauerhandwerk
bestimmte Ausbildungsvergütung nicht um mehr als 20 vH, sondern übersteigt
diese. Für die Beurteilung der Angemessenheit der vereinbarten Ausbildungs-
vergütung iSv. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG ist - entgegen der Auffassung der
Revision - auf den TV-Fahrzeugbauerhandwerk und nicht auf den ETV-Metall
abzustellen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe nicht
hinreichend dargelegt, dass die Beklagte einen Industriebetrieb führe. Diese
Würdigung weist keine revisiblen Rechtsfehler auf.

aa) Die Frage, ob ein Betrieb ein Handwerksbetrieb oder ein Industriebe- 21
trieb ist, kann nur nach dem Gesamtbild des Betriebs beantwortet werden (*vgl.
BAG 27. Juni 1984 - 5 AZR 25/83 - zu II 2 a der Gründe*). Die Abgrenzung hat
nicht in erster Linie nach gewerberechtlichen, handelsrechtlichen oder be-
triebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen, sondern vorrangig danach, ob die
überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betrieb eine handwerkliche oder

nicht handwerkliche ist (vgl. BAG 11. März 1981 - 4 AZR 1022/78 - BAGE 35, 133, 137). Deshalb ist von einem Handwerksbetrieb nicht schon dann auszugehen, wenn der Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Zwar stellt die Eintragung in die Handwerksrolle, insbesondere wenn sie mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer erfolgt ist, ein wesentliches Kriterium für die Handwerkseigenschaft dar. Der jeweilige Betrieb muss aber nicht nur formell, sondern auch materiell den Anforderungen eines Handwerksbetriebs entsprechen (vgl. BAG 27. Juni 1984 - 5 AZR 25/83 - zu II 2 c der Gründe). Dafür ist entscheidend, dass die Handfertigkeit der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter prägend für die Produktherstellung ist, die dabei eingesetzten Maschinen und technischen Hilfsmittel nur der Erleichterung der händischen Tätigkeit, dh. der Unterstützung der Handfertigung, dienen und durch ihren Einsatz nicht wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten des Handwerks entbehrlich werden. Der Handwerksbetrieb zeichnet sich gegenüber dem Industriebetrieb dadurch aus, dass die Produktion von dem Können sowie den Fertigkeiten zumindest einer Vielzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und nicht von dem Einsatz der solche Arbeitnehmer ersetzenden Maschinen abhängt und die Arbeitsteilung nicht so weit fortgeschritten ist, dass jede einzelne Arbeitskraft nur bestimmte - in der Regel immer wiederkehrende - und eng begrenzte Teilarbeiten auszuführen hat, wie dies in einem Industriebetrieb der Fall ist. Für eine handwerksmäßige Betriebsweise spricht es daher, wenn überwiegend fachlich qualifizierte, handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte beschäftigt werden (vgl. BAG 27. Juni 1984 - 5 AZR 25/83 - zu II 2 g der Gründe). Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die technische Entwicklung dazu geführt hat, dass auch Handwerksbetriebe, um wettbewerbsfähig bleiben zu können, in zunehmendem Maße auf die Verwendung von Maschinen und vorgefertigtem Material angewiesen sind (vgl. BVerwG 1. April 2004 - 6 B 5.04 - GewArch 2004, 488; Günther GewArch 2012, 16 mwN). Die Nutzung von technischen Hilfsmitteln spricht daher nicht zwingend für einen Industriebetrieb und gegen einen Handwerksbetrieb. Erst wenn die Technisierung zur Folge hat, dass wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten des betreffenden Handwerks durch den Einsatz von Maschinen entbehrlich werden und kein Raum mehr für

das handwerkliche Können bleibt, spricht dies gegen eine handwerksmäßige Betriebsform und für einen Industriebetrieb (*vgl. BAG 27. Juni 1984 - 5 AZR 25/83 - zu II 2 d der Gründe*). Steht das handwerkliche Element im Vordergrund, liegt auch dann ein Handwerksbetrieb vor, wenn es sich um einen umsatz- und personalstarken Betrieb handelt (*sog. Betrieb des „Großhandwerks“*). Auch eine auftragsbezogene Produktion von Waren für bestimmte Kunden spricht für einen Handwerksbetrieb (*BAG 11. März 1981 - 4 AZR 1022/78 - aaO; 2. November 1960 - 1 AZR 251/58 - AP TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 8*).

Die Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb dem Handwerk zuzuordnen ist oder ob es sich um einen Industriebetrieb handelt, obliegt in erster Linie den Gerichten der Tatsacheninstanzen. Ihnen kommt insoweit ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung unterliegt (*BAG 13. April 2011 - 10 AZR 838/09 - Rn. 23, AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 330*). 22

bb) Dieser eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung hält die Würdigung des Landesarbeitsgerichts stand. 23

(1) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Ausbildungsbetrieb weise handwerkliche Elemente auf. Aus dem Vortrag des Klägers lasse sich nicht ableiten, dass eine industrielle Fertigung im Vordergrund stehe. Angesichts des detaillierten Sachvortrags der Beklagten zu den Fertigungsvorgängen hinsichtlich der von ihr überwiegend hergestellten Tank- und Silofahrzeuge für den Straßenverkehr hätte es dem Kläger obliegen, die von ihm behauptete Fließbandproduktion detailliert darzulegen. Sein Vortrag zur Vorratsmontage von Containern stehe dem Vorbringen der Beklagten, es würden keine Containerfahrzeuge ohne Kundenauftrag gefertigt, nicht entgegen. Der Umstand, dass die Beklagte, um bei einem eingehenden Auftrag kurzfristig reagieren zu können, bestimmte Teile bereits vorfertigen lasse, gebe der Herstellung der Spezialfahrzeuge noch kein industrielles Gepräge. Das folge auch nicht aus dem Einsatz von Schweißautomaten und -robotern. Auch insoweit habe der Kläger nicht substantiiert darzulegen vermocht, dass dadurch die handwerklichen 24

Elemente nicht mehr die Produktion individuell ausgerüsteter Fahrzeuge nach Wunsch des einzelnen Kunden präge. Bei der Herstellung von mehr als 1.000 Fahrzeugen pro Jahr sei der Einsatz dieser Maschinen angesichts der Art des Produktes kein Indiz für eine industrielle Fertigung, zumal die Beklagte darauf hingewiesen habe, dass kein Fahrzeug ohne konkreten Kundenauftrag gefertigt werde. Auch die Unterhaltung einer eigenen Reparaturabteilung, in der die produzierten Fahrzeuge sowohl in Stand gesetzt als auch nach Kundenauftrag modernisiert und umgebaut werden, stehe der Annahme, der Betrieb werde durch eine industrielle Fahrzeugproduktion geprägt, entgegen. Schließlich fehle substantiierter Sachvortrag des Klägers zum Einsatz der gewerblichen Arbeitnehmer in Form einer arbeitsteiligen Arbeit. Der Kläger sei auch dem Vortrag der Beklagten, sie setze überwiegend ausgebildete Schlosser und Schweißer ein, nicht entgegen getreten. Es sei nicht ausreichend, wenn der Kläger die Voraussetzungen für die Zuordnung des Betriebs zum Fahrzeugbauerhandwerk bestreite; vielmehr habe er Tatsachen vorzutragen, aus denen sich die von ihm behauptete Zuordnung zur Metallindustrie ergebe. Daran fehle es.

(2) Diese Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht ist von den zutreffenden Begriffen des Industrie- und Handwerksbetriebs ausgegangen. Es hat bei seiner Subsumtion den Sachvortrag der Parteien vollständig berücksichtigt und den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum eingehalten. Seine Würdigung, der Kläger habe nicht ausreichend dargelegt, dass die Beklagte einen Industriebetrieb führe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Revisible Rechtsfehler werden von der Revision nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich. 25

(a) Der Kläger hat in der Revision nicht aufgezeigt, dass das Landesarbeitsgericht seinen Sachvortrag zum Einsatz von Maschinen und zur Arbeitsteilung im Betrieb der Beklagten nicht oder unzureichend berücksichtigt hat. Er hat nicht geltend gemacht, substantiierten Sachvortrag dazu gehalten zu haben, dass die Arbeitsteilung im Betrieb der Beklagten so weit fortgeschritten ist, dass die Arbeitskräfte regelmäßig nur bestimmte, immer wiederkehrende und eng 26

begrenzte Teilarbeiten auszuführen haben. Der Kläger konnte sich in diesem Zusammenhang auch nicht darauf zurückziehen, dass der TV-Fahrzeugbauerhandwerk schon deshalb im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht herangezogen werden könne, weil die Tariffähigkeit der CGM zumindest zweifelhaft sei. Selbst wenn dies zuträfe wäre der ETV-Metall für einen Handwerksbetrieb nicht der einschlägige Tarifvertrag; ggf. wäre in Ermangelung eines einschlägigen Tarifvertrags auf die branchenübliche, an den Empfehlungen der Kammern und Innungen ausgerichtete Ausbildungsvergütung abzustellen. Hierauf hat sich der Kläger nicht berufen.

(b) Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht deshalb rechtsfehlerhaft, weil es dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Industriebetriebs zugewiesen hat. Es handelt sich um eine anspruchsbegründende Tatsache, für die der Kläger als Anspruchsteller darlegungs- und beweispflichtig ist. 27

(c) Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht deshalb rechtsfehlerhaft, weil die Beklagte nicht nur in die Handwerksrolle eingetragen, sondern auch Mitglied der IHK ist. Gemäß § 2 Abs. 3 IHKG gehören juristische Personen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, mit ihrem nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteil der IHK an. Aus der Zugehörigkeit zur IHK kann auch nicht geschlossen werden, dass in dem Betrieb der Beklagten die industrielle Fertigung überwiegt und das handwerkliche Element von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Beitragspflicht gegenüber der IHK besteht gemäß § 3 Abs. 4 IHKG nur, wenn der Gewerbebetrieb der in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder handwerksähnlichen Betriebsteils 130.000,00 Euro übersteigt. Angesichts eines von der Beklagten im Jahr 2006 erzielten Jahresumsatzes iHv. ca. 160 Mio. Euro ist die Überschreitung der Umsatzgrenze von 130.000,00 Euro, bezogen auf den nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteil, ohne Aussagekraft. Im Übrigen ist 28

die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer nur ein Indiz für die Zuordnung des Betriebs und nicht das allein ausschlaggebende Kriterium.

(d) Das Landesarbeitsgericht hat es für die Angemessenheit der Ausbil- 29
dungsvergütung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG zu Recht als unerheblich ange-
sehen, dass die gewährte Ausbildungsvergütung den monatlichen Unterhalts-
bedarf nach den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Naumburg nicht
erreicht. Für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung ist der Unterhalts-
bedarf des Auszubildenden nicht maßgeblich. Die Ausbildungsvergütung soll
den Auszubildenden und dessen unterhaltspflichtige Eltern bei der Lebenshal-
tung finanziell unterstützen (*vgl. BAG 23. August 2011 - 3 AZR 575/09 - Rn. 37,*
BAGE 139, 89); sie stellt jedoch kein Unterhaltskompensat dar.

III. Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision gemäß § 97 30
Abs. 1 ZPO zu tragen.

Gräfl

Schlewing

Spinner

Lohre

C. Reiter